

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1858)  
**Heft:** 21

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N<sup>o</sup>. 21. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. von 22. Mai 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.  
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

## Die Quellen der Jura contra Sacra in dem neuorganisirten Bisthum Basel.

### I. Artikel.

#### Das geheime Staatsprotocoll von 1828.

— \* Nachdem am 26. März 1828 in Luzern die Bevollmächtigten der vier Regierungen, Luzern, Bern, Solothurn und Zug, mit dem päpstlichen Nuntius Monsig. Gizzi das Concordat bezüglich der Wiederherstellung und Umschreibung des Bisthums Basel abgeschlossen und unterzeichnet hatten, unterzeichneten die Gesandtschaften dieser vier Kantone zwei Tage später (den 28. März) unter sich einseitig, ohne Wissen der kirchlichen Behörden, eine geheime Verabredung und den 29. März noch einen geheimen Zusatzartikel zu dieser Verabredung, wodurch mehrere Bestimmungen des so eben abgeschlossenen Concordats theils umgangen, theils im Sinne der Staatswillkür ausgelegt, theils umgestoßen und so die Grundlagen zu den Jura contra Sacra in dem neugegründeten Bisthum Basel gelegt wurden.

Dieser sogenannte „Grundvertrag zwischen den Diöcesanständen über die Bisthumseinrichtung“ wurde Anno 1828 den obersten Landesbehörden der Diöcesankantone nicht mitgetheilt und in der officiellen Gesesammlung nicht bekannt gemacht, gegentheils blieb er beinahe volle zwanzig Jahre ein Regierungsgeheimniß; wir dürfen daher denselben mit Fug und Recht ein „geheimnes Staatsprotocoll“ nennen.

Aus dieser „geheimnißvollen Quelle“ sind in erster Linie seit dreißig Jahren eine Anzahl von Fehden und Collisionen zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gewalt hervorgegangen; es lohnt sich daher der Mühe, dieses Actenstück zur öffentlichen Besprechung zu bringen und die Widersprüche zwischen dem Concordat und diesem Staatsprotocoll in den Hauptpunkten nachzuweisen, was am Klarsten dadurch geschieht, daß wir einige wesentliche Artikel der beiden Actenstücke selbst nebeneinander stellen.

#### 1. Bischofswahl.

Das „Concordat“ vom 26. März 1828 sagt:

Art. 12. „Die den Senat des Bischofs bildenden Domherrn haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.“

Das „geheime Staatsprotocoll“ vom 28. März 1828 enthält dagegen hierüber folgende Veränderung:

§ 3. „Die Wahl des Bischofs, der in einer den Regierungen der Diöcesankantone genehmen Person aus der gesammten Geistlichkeit des Bisthums genommen wird, kommt den stimmgebenden Domherrn zu.“

#### 2. Priesterseminar.

Das Concordat sagt:

Art. 8. „Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domcapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen den Stiftungsfond und die Gebäulichkeiten liefern werden.“

„Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.“

„Vereint mit vier Domherrn aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch den Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.“

§ 11 ... „Für den Unterhalt der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge gethan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es trifft.“

Das „geheime Staatsprotocoll“ sagt bestimmt:

§ 28. „An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Stände, die daran Antheil nehmen, ein Seminar errichtet.“

„Außer diesem soll, ohne Einwilligung der betreffenden Regierung, keine Errichtung eines Seminars stattfinden können.“

„Jedoch steht es jedem Kantone frei, auf seine Kosten, unter Mitwirkung des Bischofs, ein eigenes Seminarium zu errichten, in welchem Falle sich derselbe mit



„diesem für die dahierige Einrichtung in's Einverständnis setzen wird.“

„Dabei sichern sich die löbl. Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechts (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Ueber die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen vor.“

§ 29. „Die Regierung von Solothurn räumt für das Seminarium das erforderliche Gebäude ein, dessen Unterhalt sie übernimmt, ohne weder für eint noch anderes die Diöcesankantone in Anspruch zu nehmen.“

§ 30. „Für die erste innere Einrichtung des Gebäudes des Seminariums und für die Anschaffung der hierzu erforderlichen Geräthschaften, sowie für den Unterhalt der letzteren, werden die am Seminarium theilnehmenden Kantone verhältnißmäßig beitragen, nachdem ihnen der löbl. Stand Solothurn eine Uebersicht der dießfälligen Bedürfnisse und ihres Kostenbetrags vorgelegt und die Mehrheit der Stände dieselbe genehmigt haben wird.“

Der „geheime Zusatzartikel“ zu diesem Staatsprotocoll (vom 29. März) sagt ferner:

„Die hohen Diöcesanstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, unvorgegriffen den im Art. 28. des zwischen ihnen abgeschlossenen Grundvertrages über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom gestrigen Datum sich vorbehaltenen späteren Verabredung über die nähere Anwendung des sich gegenseitig gewährleisteten Jus inspectionis et cavendi für die einmal errichteten Seminarien, nehmen schon vorläufig durch gegenwärtigen Nachtrag förmlich unter sich den Grundsatz an: daß unter diesem Aufsichtsrechte der hohen Diöcesanstände namentlich die Zustimmung derselben für die bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher als Lehrer, sowie die volle Befugniß mitbegriffen sein soll, durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.“

„Dieser Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit in sich tragen, als wäre derselbe dem obenher gerufenen Grundvertrag unmittelbar einverleibt. Also abgeredt und beschlossen etc.“

### 3. Eid des Bischofs.

Das Concordat setzt den Eid, welchen der Bischof in die Hände der Kantonsabgeordneten zu leisten hat, mit folgenden Worten fest:

Art. 14. „Ich schwöre und gelobe auf das heil. Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kan-

tone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Einverständnis zu pflegen, an einem Rathschlag Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschläge, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen.“

Das geheime Staatsprotocoll begnügt sich mit dieser vom Bischofe den Ständen zu leistenden Eidesformel nicht, sondern sagt folgende Klauseln bezüglich des vom Bischof dem Papst zu leistenden Eides fest:

§ 37. „Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Sr. päpstlichen Heiligkeit beim Antritt ihres Amtes abzulegen haben, sowie sie gewöhnlich lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten vor Untergebenen einer nicht katholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die löbl. Diöcesanstände darauf bestehen, daß ein künftiger Bischof von Basel seinen Eid nicht nach dieser Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu leisten habe, welche in Staaten, die unter einem nichtkatholischen Fürsten stehen, wie z. B. in Preußen, Großbritannien u. s. w. üblich ist.“

„Es verlangen die löbl. Diöcesanstände, daß die Vorchrift dieses zu leistenden Eides in einer beglaubigten Abschrift, sowie bei der Eidesleistung eines jedesmaligen neuen Bischofs der darüber abzufassende Verbalproceß in ordentlicher Ausfertigung ihnen zugestellt werde.“

### 4. Fondirung der Dompfründen.

Das Concordat setzt über diesen Punkt, wegen welchem die ganze Unterhandlung zwischen dem apostolischen Stuhl und den Kantonen schon einmal gescheitert war, indem Rom eine gesicherte, von der jeweiligen Staatswillkür unabhängige Fondirung für den Bischof und die Domcapitularen verlangte, und über den man sich Anno 1828 nur mit Mühe einigen konnte, fest:

Art. 11. „Die Regierungen werden sich über die Fondirung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen, und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständnis setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus, und gewährleisten ihren freien, regelmäßigen Bezug und ihre Unveräußerlichkeit, sowie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen der Domherrn Sorge tragen werden.“

\*) Nicht zu übersehen ist, daß unter den vier Regierungen, welche verlangten, auf die Linie nichtkatholischer Regierungen gesetzt zu werden, sich drei ganz katholische befinden, nämlich die katholischen Vororts Luzern, die des bischöflichen Residenz-Kantons Solothurn und die des kath. Kantons Zug.



Im „**geheimen Staatsprotocoll**“ verpflichten sich die Stände:

§ 35. „Die Diöcesanstände gewährleisten die ordentliche, sichere und freie Abreichung ihres betreffenden Antheils an diese gemeinsamen Diöcesanunkosten aus den ihnen hiefür zu Gebot stehenden Mitteln, und entschlagen sich jeder andern Abreichungsweise dafür, als der so eben angegebenen, so wie jeder anderwärtigen Dotation.“

### 5. **Placetum regium und sogenannte Hoheitsrechte.**

Im **Concordat** machen die hh. Regierungen keinen Vorbehalt wegen dem **Placetum regium** und den sogenannten Hoheitsrechten, auch führten sie hierüber mit dem apostol. Stuhle keinerlei Unterhandlungen.

In ihrem „**geheimen Staatsprotocoll**“ dagegen schoben sie über diesen Punkt folgende Paragraphen ein.

§ 38. „Die löbl. Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des **Placetum regium** in seiner vollen Ausdehnung.“

„Alle Publicationen des Bischofs und seiner Delegirten, sowie die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheissen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.“

§ 39. „Ebenso behalten sich die Diöcesanstände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachte Uebungen in kirchlichen Sachen auf's Feierlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.“

Diese kurzen Ausführungen und Vergleichen zwischen dem **Concordat** und dem **geheimen Staatsprotocoll** von 1828 genügen für heute, um die erste und wesentliche Quelle zu signalisiren, aus welcher die **Jura contra sacra** im neuorganisirten Bisthum Basel geflossen sind und noch fließen; später werden wir noch Mehreres und Anderes über diesen Gegenstand mitzutheilen haben.

### **Codenschau schweizerischer Katholiken 1858.**

† **J. D. Casanova, bischöfl. Kanzler und geistlicher Rath in Chur.** Den 4. Mai, Nachmittag 3 Uhr, sind auf dem Hof-Chur die irdischen Ueberreste des letzten Samstag Abends in der bischöflichen Residenz nach mehrwöchentlichem und höchst schmerzvollem Krankenlager im Herrn entschlafenen Hochw. Hrn. Canonicus, bischöflichen Kanzlers und geistlichen Raths Joh. Bapt. Casanova der letzten Ruhestätte übergeben worden. Ein zahlreicher Clerus, Abordnungen des Corporis catholici und des Stadtrathes und eine große Menge Leidtragender, erwiesen dem Verstorbenen die letzte Ehre, und wurden in einer sehr anziehenden Leichenrede die Verdienste und die verschiedenen Wirkungskreise des Berewigten geschildert und dargestellt. Wohl derselbe war geboren den 1. Januar 1793 in Brin im Lugnez. Schon

als Knabe verrieth er vorzügliche Anlagen und vorherrschende Neigung zum Studiren, und kam durch Unterstützung guter Freunde an das damalige Collegium zu Brig im Wallis, wo er seine Gymnasialstudien begann. Später kehrte er nach Chur zurück, und setzte hier seine Studien fort und vollendete sie mit Auszeichnung im Seminar St. Luzi, wo er auch eine Zeit lang als Professor der Poesie verwendet wurde. Anno 1816 zum Priester geweiht, wurde er im darauffolgenden Jahre schon (1817) zum Pfarrer von Pleif, der Haupt- und Mutterpfarre des ganzen Thales Lugnez gewählt, später auch zum Secretarius des Oberländer-Naturalcapitels ernannt, als welcher er in der Folge auch das Amt eines Vicarius foranus versah.

Wegen Ende des Jahres 1845 wurde der Selige als bischöflicher Kanzler nach Chur berufen, und einige Jahre nachher, nämlich im Jahre 1849, durch directe Verleihung des hl. Stuhles zum Canonicus extra residentialis der bischöflichen Cathedral von Chur ernannt, und als solcher installiert. Der Verbliebene zeichnete sich aus durch vorzügliche Geistesgaben und umfassende Kenntnisse, durch besondere Arbeitsliebe und namentlich durch christlichen Wohlthätigkeitsinn. Schon in Pleif galt er als Vater der Armen, und während er in seinem letzten Lebensjahre hier als bischöflicher Kanzler wirkte, war es seine größte Freude und Erholung, der vor einigen Jahren im Schloß Löwenberg ob Schluiss unter den Auspizien des Hochw. Bischofs entstandenen Waisenanstalt seine unermüdlige Sorgfalt zu widmen, für welche er im Leben die größten Opfer brachte, und die er noch auf seinem Todtbette mit einem frommen Vermächtniß bedachte.

Seinen frommen und religiösen Eifer bewährte er besonders in den schweren Krankheiten, womit er die letztvergangenen Jahre wiederholt heimgesucht wurde, und namentlich in seiner letzten, die er mit beispielvoller Geduld und christlichem Starkmuth ertrug. Den 5. ward für denselben in der bischöfl. Cathedral ein feierlicher Trauer-Gottesdienst abgehalten. R. I. P.

**Wochen-Chronik.** — \* Se. Heiligkeit Papst Pius IX. hat dem „schweizerischen Pius-Verein“ die kirchliche Genehmigung ertheilt und denselben mit besonderen kirchlichen Gnaden gesegnet.

— \* **Nichts Neues unter der Sonne.** In einer Ausgabe des Tridentinum vom Jahre 1564 kommt im beigefügten Index librorum prohibitorum auch ein Libell unter dem Titel: „Anatomia della mezza“ vor. Somit würde dem eifrigen Dr. Joos. der Ruhm der Originalität weg-, dagegen dem von dem Präsidenten des kathol. Kirchenrathes redigirten „Schweizerboten“ das Verdienst zu fallen, durch Ankündigung des Joos'schen „Machwerks“: „Anatomie



der Messe“ ein bereits vor 3 Jahrhunderten von der kathol. Kirche censurirtes Libell in neuem Gewande unter dem katholischen Volke verbreitet zu haben!

— \* **Nur Geschichte der Ehe-Verkündung.** I. Die Ehe-Verkündungen oder Aufgebote sind rein-kirchlichen Ursprungs. Es ist der Kirche hierin gegangen, wie in manchem andern Stücke; die Kirche hat Wohlthätiges verordnet, weise Maßregeln und Einrichtungen zur Handhabung gehöriger Ordnung und zur Hebung des sittlich-religiösen Lebens der Gläubigen getroffen; nach wenigen Jahrhunderten kommt der Staat, zieht das Kirchliche in sein Bereich, macht aus den Kirchengesetzen Polizei-Edicte, dehnt diese je nach Politik und Zeitgeist weiter aus, daß am Ende nur noch die starre, geistlose Form bleibt, aus der die höhere christliche Idee verdrängt ist, und in einem Augenblick der Leidenschaft und Willkür, sowie in Zeiten des Kirchenhasses, wendet er dann, undankbar und gewissenlos, dasjenige als Waffe gegen die Kirche, was die Kirche zum Heile des Volkes wohlthätig und weise verordnet hatte.

Die Eheverkündigungen, in einzelnen Diöcesen Frankreichs schon im 12 Jahrhundert in Übung, wurden unter Papst Innocenz III. von der allgemeinen vierten Lateranischen Kirchenversammlung, weil sie zur bessern Entdeckung allfälliger kanonischer Ehehindernisse trefflich geeignet erschienen, zum allgemeinen Kirchengesetze erhoben. Die hl. Kirchenversammlung von Trient bestätigte diese kirchliche Verordnung und schärfte sie, besonders den bis dahin oft vorgekommenen geheimen Ehen, einen wirksamen Damm durch sie entgegensetzend, mit Nachdruck ein. In Frankreich wurde diese Kirchenverfügung nun alsbald auch zum Staatsgesetze erhoben; in Deutschland jedoch blieb ihr der rein kirchliche Character bis zu den Neuerungen, die Kaiser Josef II. in den österreichischen Staaten auf dem kirchlichen Gebiete vornahm. Von Oesterreich aus breitete sich sodann die Einmischung des Staates in Ehesachen überhaupt, und so auch speciell in das Verkündungswesen, besonders mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts fast über alle Reiche Deutschlands aus. Auch katholische Kantone der Schweiz, vorzüglich aber die paritätischen, schlossen sich dem Josefianismus hierin getreu an. Dies ist in Kürze die Geschichte der Aufgebote, wegen welchen dormalen der Knöpfli-Stecken im Aargau einen vielleicht folgereichen Streit heraufbeschworen hat.

II. Da die Verkündung oder das Aufgebot rein-kirchlichen Ursprungs ist, konnte auch dessen Ziel kein anderes sein, als zur Kenntniß der allfälligen kirchlichen Hindernisse einer vorhabenden Ehe zu gelangen.

Der Staat begann nun aber, in dieser kirchlichen Handlung nur die öffentliche und officiële Kundgebung des Willens der Brautleute, einander zu ehelichen, also bloß die

formelle Außenseite derselben, auffassend, sie auch als für sein Interesse nützlich zu erkennen, um nämlich zur Kenntniß auch allfälliger Weise vorhandener bürgerlicher Hindernisse zu gelangen. — Insofern nun aber der Staat sich weiter nicht einmischte, als daß er auch von seiner Seite die kirchliche Verkündung verlangte, hiebei das Dispenisationsrecht der Kirche zuerkennend, wobei er nur im Falle, daß die Kirche über all' und jede Verkündung dispensirte, auch seine Einwilligung ausbedingen mag, um deren Gewähr sich jedoch nicht die Kirche, sondern die Brautleute zu bekümmern hätten (so in Frankreich früher nach der Ordonnance de Blois), mag nichts gegen solche Mitbetheiligung des Staates einzuwenden sein. Besser jedoch immer, der Staat, der ja Mittel genug an der Hand hat, sich vom Vorhandensein aller gehörigen bürgerlichen Requiriten bei vorhabenden Ehen zu vergewissern, bediene sich der in seiner eigenen Sphäre gelegenen Mittel und lasse der kirchlichen Verkündung den rein kirchlichen Character, wie auch wirklich in manchen katholischen Kantonen geschieht, z. B. Luzern, Zug u. s. f.

In confessionell gemischten Staaten bedarf die Einmischung des Staates in das kirchliche Verkündungswesen um so größerer Umsicht und Zartheit, als hiedurch gar leicht die Rechte und die Würde der reinen Confession verletzt und der confessionelle Friede gestört wird. — Eben weil die Verkündung an sich (sofern sie vom Priester, vom katholischen Seelsorger geschieht) ein rein kirchliches Institut ist, darf sie den confessionellen Character nicht aufgeben, ohne ihr eigentliches Princip zu verläugnen. \*) Es ist deshalb schon eine Verletzung der kirchlichen Rechtsphäre, wenn der katholische Priester genöthigt wird, rein protestantische Ehen zu verkünden; denn jene Verkündung soll die von der katholischen Kirche gesetzten Ehehindernisse auffindig machen, die dann doch natürlich unberücksichtigt bleiben, wodurch jene Verkündung, in kirchlicher Auffassung, zum bloßen Spiel wird. — Um so weniger kann an sich (ohne Vorhandensein besonderer Umstände und apostolischer Gestattung) die Verkündung solcher gemischter Ehen angehen, wobei die Gesetze und Vorschriften der katholischen Kirche zum voraus und durch einen öffentlichen Troß (von Seite der katholischen Brauthälfte) über Bord geworfen werden; und eine Zumuthung des Staates an den katholischen Seelsorger zu einer solchen Handlung kann nur als eine feindselige Beknechtung der Kirche, als eine

\*) Wenn also Rom bezüglich der Verkündungen der undispensirten Mischehen über das kathol. Princip hinausgehende Gestattungen gibt, wie z. B. in Bayern, so entkleidet es in solchen Fällen diese Handlung gänzlich des kirchlichen Characters und spricht nur Tolerirung des civilen Actes aus.



gewaltsame Nöthigung zu einem sich selbst hinwegwerfenden Indifferentismus beurtheilt werden. Man kann da nicht den katholischen und den akatholischen Geistlichen neben einander stellen und sagen: Thut der's, dann kann's dieser auch und muß es folglich. Nein! Denn einmal kann sich nur die kathol. Kirche als die allein wahre betrachten, weil sie einzig der Stamm ist, der auf den Wurzeln selber des Christenthums emporgewachsen; der Protestantismus muß immerhin, weil keine objective göttliche Grundlage aufweisend, die Möglichkeit zugeben, daß andere christliche Bekenntnisse neben ihm (auch das katholische) im gleichen Rechte mit ihm sein mögen (nach dem beliebten, flachen Grundsatz, der so viele beruhigt: Wir haben zu wenig, ihr zu viel); und in dieser Rücksicht ist also eine Cooperation zu einer den confessionellen Glaubensprincipien entgegengesetzten Handlung nur auf katholischer Seite innerlich und wahrhaft verlegend. — Andererseits ist der protestantische Minister im eigentlichen Sinne auch Staatsdiener, Regierungsbeamter, was der katholische Geistliche nicht ist und in keiner seiner von der Kirche ihm aufgetragenen Functionen ist. Er kann wohl, wo keine Injurie gegen den Katholicismus oder die kathol. Kirche vorliegt, des Friedens und des guten Einverständnisses halber zwischen Staat und Kirche in manchen Fällen sich auch bequemen, solche civile Acte zu vollführen, die sonst Sache des Staatsbediensteten wären, — aber auch dann bleibt und ist er immer nur Diener seiner Kirche, und darf darum jenes nie thun, wo es seiner Pflicht, die er gegen die Kirche hat, widerspricht.

In wahrer Auffassung dieses Verhältnisses kam man deshalb selbst in rein protestantischen Kantonen zur Einsicht, daß im Verkündungswesen das confessionelle Princip und die confessionelle Gewissensfreiheit zu achten sei. Diese Auffassung schuf in der Schweiz zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genéve und (etwas später) Glarus das „eigenthümliche Concordat vom 14. August 1821, in Kraft getreten den 12. Brachm. 1822“, wonach: „veranlaßt durch die neuerlich der katholischen Geistlichkeit vom römischen Stuhle zugekommene Untersagung der Einsegnung paritätischer Ehen, die mitunter\*) auch auf die Verkündung

\*) Dies ist die Sprache obiger meist protestantischer Stände. Daß die Ausdehnung auf die Verkündung mit Recht geschah, zeigt ja klar das Breve Gregors XVI. an die Bischöfe von Bayern vom 27. Mai 1832, wo auch die Verkündung als unerlaubt bezeichnet wird.

„ausgedehnt wird,“ — diese Stände sich dahin einverstanden erklären:

„Die Verkündung dieser Ehen soll nöthigen Falls entweder durch den reformirten Pfarrer oder durch den Civilbeamten vorgenommen werden; und es soll, nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, den Verlobten die Bewilligung erteilt werden, ihre Ehe durch den reformirten Geistlichen einzsegnen zu lassen.“

\* St. Gallen. (Brief) Barmherzige Schwestern und Kirchenbau in Gams. Nach einem harten Prüfungsjahr übergab endlich die Gemeinde Gams den D. d. ihre Waisen- und Armenanstalt der Leitung der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze. Wenn's wahr ist, daß alles Gute Kampf kostet, so ist die definitive Anstellung der barmherzigen Schwestern in hier etwas Vortreffliches. Denn nur mit großer Noth und unter zäher Opposition konnten voriges Jahr die barmherzigen Schwestern probeweise an die dasige Anstalt berufen werden. Gams, das sonst dem religiösen und Ordenswesen nichts weniger als abgeneigt ist, hat die barmherzigen Schwestern gleich Gold im Feuer geprüft! Eine anfänglich ganz geringe Anzahl Begier aus Grundsatz und nur ein Paar dabei interessirte und nach der vermeintlich bequemen und lucrativen Armenaltenstelle lüsterne Familien waren — ungeachtet der sehr anerkennenswerten Anstrengungen der Armencommission und der von den Schwestern musterhaft gehandhabten Disciplin und vortheilhaft geführten Haushaltung — dennoch im Stande, unglaublich viele Reibungen von innen und von außen zu provociren und die Anstalt unter der profitorischen Leitung der barmherzigen Schwestern durch böswillige Verbreitung mancherlei falscher Gerüchte beim Volke zu discrediren. Mittelst starker Hilfstuppe geläufiger Werberzungen hatte man eine fast allgemeine Apathie gegen die barmherzigen Schwestern heraufbeschworen, die bis an's Ende des Probejahres sich behauptete und die Relegation der Schwestern offen und laut vorausprophetezte. — Demungeachtet haben die barmherzigen Schwestern die Feuerprobe bestanden! Ihre Geschäftstüchtigkeit und außerordentliche Berufstreue, das unverrückte Festhalten der resp. Ortsbehörden, der Vergleich des jetzigen Bestandes in Hinsicht auf Disciplin, Erziehung und Comptabilität mit dem alten Schlandrian und der Geist und Leib tödtender Futterungsmethode der früheren Jahrgänge u. A. haben den Gemeinbürgern endlich die Augen geöffnet. Die vielen Fraubasereien sind verstummt — die Weiberfuchelei zu Ende — der Amazonen Kampf ausgekämpft! Die stimmberechtigten, fried- und einsichtsvolleren Männer haben das letzte, entscheidende Wort gesprochen und die armen Schwestern der „Barmher-



zigkeit ohne Wortstreit mit unerwartet großer Stimmenmehrheit zu Leiterinnen ihrer mit vielen Opfern erst vor zwei Jahren ganz neu gebauten und zweckmäßig eingerichteten Armen- und Waisenanstalt definitiv angestellt. Gams ist nun mit Schul- und barmherzigen Schwestern vorzüglich gut versehen. Dank den gutgesinnten Führern, Ehrenwackern Bürgern, Gedeihen der Wohlthätigkeitsanstalt! **Stabilismus** will sonst von aufgeklärter Seite dem Gamservolle als Characteristik zugetheilt werden. Dies Urtheil über die Gamser erscheint dem Unbefangenen nicht so ganz recht. Sie lieben nichts weniger als Stagnation; sie wollen auch natur- und zeitgemäß vorwärts und haben seit bald einem Decennium in vieler Beziehung manch' Lobens- und nachahmungswürdige Fortschritte gemacht. Nur ihr projectirter und zur Nothwendigkeit gewordener Kirchenbau will nicht ganz nach Wunsch und Erwartung vorwärts! Die Schuld liegt aber mit nichten an der Gemeinde selbst, vielweniger noch an ihrem geistlichen und weltlichen Vorstande. Der Bau ist nun einmal gesetzlich beschlossen und wird und muß beförderlichst in Angriff genommen werden. Schon letzten Herbst hatte man die Initiative hiezu ergriffen durch Sprengen und Rüsten der Mauersteine. Allein plötzlich ward diese Arbeit bezwungen eingestellt, weil die Gemeinde ein dazu erforderliches Frohdienstreglement nicht eher genehmigen zu können vermeinte, als bis die schon im Monat Mai v. J. dem Tit. katholischen Administrationsrath zur hoheitlichen Passation übermachten Baupläne und Beschriebe sammt Kostenanschlag sanctionirt wieder retour eingegangen seien. Erst Ende Januar l. J. geruhete die Wohlthät. kath. Administration an den hiesigen Kirchenverwaltungsrath eine Zuschrift zu erlassen, worin verlangt wird, daß noch Verschiedenes im Baubeschrieb und in der Kostenberechnung ergänzt und vervollständigt werden müsse, um mit erwünschtem Erfolge die regierungsräthliche Baubewilligung anbegehren zu können. — Diesem Begehren wird nun entsprochen, und es werden noch im Laufe des Sommers die Baupläne und Beschriebe nach Maßgabe der Bauquellen — welche aus einer Sammlung milder Liebesgaben von circa 30,000 Fr., die im In- und Auslande gemacht worden, und aus der freien Holz-, Stein-, Sand- und Kalklieferung besteht — der Art ausgearbeitet werden, daß die Tit. katholische Administration dieselben mit desto mehr Freude und Beförderung der hohen Landesregierung zur Sanction einreichen kann. —

Dieser Aufschluß über die vermeinte und schon vielfältig getadelte Zögerung der Inangriffnahme des Kirchenbaues in Gams glaubte Einsender theils zur Satisfaction der Pfarrgemeinde Gams, theils auch und vorzüglich zur Beruhigung aller P. T. Wohlthäter an die hiesige Kirchenbaute öffentlich in mehreren Blättern geben zu sollen, mit dem Beifü-

gen, daß jeder P. T. Wohlthäter auf Verlangen seinen Beitrag bis auf den letzten Rappen zurückhalten wird, falls der Kirchenbau aus was immer für Gründen unterbleiben sollte. Inzwischen wird des Bestimmtesten versichert, daß der unermüdlige Eifer, der Muth und die rastlose Thätigkeit der bestellten Baukommission und des Kirchenverwaltungsrathes nicht im Mindesten nachgelassen hat, noch die Baulust in den Pfarrgenossen erkaltet ist; demnach werden diese im vollen Vertrauen auf Gott, auf ihre eigenen Kräfte und auf die Mithilfe edler Christenherzen sicherlich weder täuschen, noch getäuscht und zu Schanden werden.

— \* Am Feste der Auffahrt unsers Herrn, hat unser Hochw. Hr. Bischof eine kräftige Probe seiner Wiedergenesung und Wiedererstarkung abgelegt durch eine stündige Festrede in der Kathedrale. Möge der Allmächtige Ihn noch mehr stärken, daß Er im Laufe des Sommers auch die Ihm so sehr am Herzen liegende Firmung in den betreffenden Capiteln verrichten kann! Das katholische Volk wird nicht unterlassen, fortwährend sein Gebet um noch recht lange Erhaltung seines allgeliebten greisen Hirten zum Herrn des Lebens und Todes abzuschicken!

— \* **Tessin.** Tessin wetteifert mit Aargau um den Preis, das Herz des katholischen Volkes von sich abzustößen. Der Große Rath hat in seiner letzten Sitzung das vom Staatsrath erlassene Verbot kirchlicher Processionen über die Kantonsgrenze sanctionirt und ferner verfügt, daß Stiftungen für solche Processionen den Armen- und Schulfonds der Gemeinden einverleibt werden sollen.

— \* **Solothurn.** In dem in letzter Nummer der Kirchenzeitung erschienenen Circular des Hochw. Bischofs Charl. betreffend die geistlichen Conferenzen im Kt. Solothurn, findet sich eine Unrichtigkeit vor; es soll in § 3 heißen: 2) die Regiunkel Balsthal-Gäu mit den Pfarreien: Egerkingen, Härchingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsitzen, Oberbuchsitzen, Densingen und Wolfwil; hiezu noch: Julenbach, Hägendorf, Kappel und Wangen (aus der Amtei Olten).

3) die Regiunkel Olten-Gösgen mit den Pfarreien: Erlinsbach, Grezenbach, Isenthal, Kienberg, Kostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Starrkirch, Stühlingen, Trimbach und Walterswil.

— \* **Luzern.** (Brief.) Am Feste Christi Himmelfahrt, den 13. Mai, celebrierte der Hochw. Hr. M. Schiffmann seine erste hl. Messe in der Kirche Maria-Hilf. Alles trug dazu bei, diese schöne Feier sowohl für den Celebranten, wie für das anwesende Volk erbauend, ja so recht Geist und Herz erhebend zu machen. — Die eingeladenen Gäste, bei 90 an der Zahl, versammelten sich in einem der großen Säle des Töchtererschulhauses von Maria-Hilf und begleiteten sodann

den Hrn. Primicianten processionsweise in die schöne Klosterkirche, die so festlich als möglich ausgeziert war. Die Festpredigt hielt ein Freund des Hochw. Hrn. Primicianten, der Sw. Hr. Professor Suppiger von Zug, und zeigte in einer gehaltvollen schönen Rede die erhabene Würde und hochwichtige Mission des Priester-, Lehr- und Hirten-Amtes. Als er noch den Primicianten am Schlusse seiner Rede ernst und feierlich ermahnte für seine Eltern, Anverwandten, Freunde und Bekannte, für den hl. Vater, den Hochw. Hrn. Bischof, seine Vaterstadt und das katholische fromme Luzernervolk zu beten, wurden die Anwesenden sichtbar gerührt, und es entfiel manchem Auge eine Thräne, das sich vorhin derselben erwehren wollte. — Nach der Predigt begann ein feierliches Hochamt, bei dem die mit dem Sw. Hrn. Primicianten ausgeweihten Neo-Sacerdotes diaconirten, und mit innigster Freude beobachtete das Volk, mit welsch' kirchlicher Präcision und erbauendem Anstande diese in den Seminarien herangebildeten Geistlichen die erhabenen Cerimonien verrichteten. Nicht ohne Ursache hörte man vielseitig sagen: O, wenn doch alle unsere jungen Geistlichen in guten Seminarien ausgebildet würden. — Nach dieser kirchlichen Feier versammelten sich die Gäste zu einem bescheidenen und fröhlichen Mittagessen im Cassino-Saale, wo passende Toaste, Declamationen und fröhliche Lieder und Gesänge die Anwesenden angenehm unterhielten und das vortreffliche Mittagsmahl noch wohlthuernder würzten. — So wurde z. B. auch auf den Namen Schiffmann ein sinnvoller Trinkspruch zum Lebehoch des Primicianten vorgetragen, und derselbe ermahnt: Das Schifflein, das ihm Christus zu lenken anvertrauen werde, als ein Mann durch Stürme und Wogen unverzagten Muthes in's ewige Leben hinüberzuführen.

So war denn dieser Tag ein Tag vielfacher Erbauung und der innigsten Freude, und man weiß kaum, ob mehr das Volk durch diese würdevolle Feier, oder die zahlreiche Geistlichkeit durch die freudige und andächtige Theilnahme des Volkes, das schon Stunden lange vor dem Beginne des Gottesdienstes die Kirche anfüllte, — erbaut worden ist. Jedenfalls hat dieser Tag wieder manchen guten, heilsamen Gedanken erweckt, viele erbaut und getröstet, und beim Volk auf's neue dahin gewirkt, daß es fortfahre für gute Priester zu beten, und besonders bald auch ein eigenes ächt katholisches Diöcesan-Seminar erhalte.

— \*Aargau. (Mitgeth.) Der „Schweizerbote“ (Nr. 108) fordert die Kirchenzeitung auf, sich über die Behauptung, die in Nr. 18 derselben stand, daß das Verbot der Verkündigung akatholisch geschlossener Mischehen längst im Kirchenrecht existire, zu rechtfertigen. — Dieß ist eine gar leichte Aufgabe, und wir hätten sie früher schon gelöst, wären wir nicht erst so eben auf diese Herausforderung aufmerksam

gemacht worden. Wir wollen dem Herrn Frager zuerst einige päpstliche Entscheidungen vorführen, und dann, um seinem Wunsche auch buchstäblich zu willfahren, einige kirchenrechtliche Handbücher citiren, und zuletzt zum Ueberflusse noch einige Räsonnements ausgezeichnete Canonisten über staatliche Zwangs-anwendung vorführen, wodurch der Standpunkt der aargauischen Staats-Ordonnanz in Sachen der Mischehen gewiß als hinlänglich characterisirt erscheinen wird.

## I.

## Päpstliche Entscheidungen.

a) Rescriptum Pii VI. ad Card. Archiep. Mechliniens. Episcoposque Belgii d. 13. Julii 1782.

„Transeundo nunc ad aliud punctum de imperata parochorum assistentia in matrimoniis mixtis, dicimus, quod si præmissa, supra nominata admonitione ad avocandam partem catholicam ab illicito matrimonio, ipsa nihilominus in voluntate illud contrahendi persistat, et matrimonium infallibiliter secuturum prævideatur, poterit tunc parochus catholicus materialem suam exhibere præsentiam, sic tamen ut sequentes observare teneatur cautelas: Primo, ut non assistat tali matrimonio in loco sacro, nec aliqua veste ritum sacrum præferente indutus etc. Secundo, ut exigat et recipiat a contrahente hæretico declarationem in scriptis, qua cum juramento etc. (folgen die bekannten Angelöbniße des protestantischen Theils); Tertio, ut et ipse contrahens catholicus etc. (folgen die Verpflichtungen des katholischen Theils). Quarto, quod attinet proclamationes, decreto Cæsareo imperatas, quas Episcopi reprehendunt actus esse civiles potius quam sacros, respondemus: cum præordinatæ illæ sint ad futuram celebrationem matrimonii et ex consequenti positionem eidem cooperationem contineant, quod utique excedit simplicis tolerantiae limites, non posse nos, ut hæc fiant, annuere.“ — Und hier handelt es sich doch, wie man sieht, um solche gemischte Ehen, bei denen den kirchlichen Bedingungen kein Widerstand gesetzt, sondern Folge geleistet wird!

b) Zwar im folgenden Jahre schon macht Pius VI., durch die Umstände genöthigt, eine Concession hierin, die aber nicht weiter ging, als daß sie die Proclamation der gemischten (und mit Einhaltung der kirchlichen Bedingungen eingegangenen) Ehen durch den Pfarrer, aber nur außerhalb der Kirche und jeden geweihten Ortes, zugab.

Ex rescripto Pii VI. ad Archiep. Mechliniens d. 31. Maji 1783.

„Quoad primum articulum bannerum sive proclamationum tolerari poterit, ut ea fiant, non solum extra



„ecclesiam, uti permittitur in præfatis litteris regiis,\*)  
 „sed etiam omnimodo extra locum sacrum. Idque erit  
 „primum publicum signum improbationis horum matri-  
 „moniorum.“

c) Instructio S. Congregat., adjuncta ejusdem S. Congregationis decreto pro extensione declarationis Benedicti XIV. ad Ducatum Cliviensem, 19. Juni 1793.

„Catholicum præ omnibus vel catholicam parochi mon-  
 „neant, quod contrahendo matrimonium cum acatholica  
 „vel acatholico valide quidem contrahant, sed illicite.  
 „Atque hinc consequitur, nullo actu positivo ipsos posse  
 „ista matrimonia probare aut suo expresso consensu et  
 „auctoritate confirmare.“

Und doch handelt es sich auch hier um von der Kirche tolerirte gemischte Ehen im Allgemeinen, und keineswegs um solche, welche zum Troß der katholischen Kirche eingegangen werden. Daher die Proclamationes in dieser Instructio als am Plage vorausgesetzt werden, mit dem Beisatze, daß die Religionsverschiedenheit dabei nicht ausgedrückt werden soll.

d) Litteræ Pii VI. ad Vicar. General, in Ehrenbreitstein de 23. April. 1817.

„Muneris tamen tui ac parochorum catholicorum erit  
 (hier ist der Fall gesetzt, daß die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion verweigert werde) minime con-  
 „jugiis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu  
 „vos abstinere, unde conjici possit, ea vos approbare  
 „illisve aliqua ratione cooperari, ad extremum negative  
 „saltem circa illa vos habeatis oportet.“ Dieß negative Verhalten bezieht sich auf die Erlassung positiven Widerstandes, schließt aber ebenso jede Mitwirkung aus.

e) Der selige Bischof Wittmann von Regensburg citirt bezüglich des nämlichen Falles ein Antwortschreiben desselben Papstes Pius VII. vom Jahre 1819, datum ad Consistorium episcopale Ratisbonense mit folgenden Worten:

„Sanctissimus pater . . . mandavit, ut ejus nomine  
 „vobis declararem, uti declaramus, illicitum esse et  
 „vetitum unicuique catholico parochi litteras dimissorias  
 „suis parochianis præbere et tradere, qui cum acatholicis  
 „se matrimonio copulare velint.“ — Und vor dieser Citation sagt Bischof Wittmann selbst: „Ad utrumque hunc  
 „defectum (der bei Eingehung der Ehe, ohne erfüllte Bedingungen der Kirche, sich entgegenstellt) parochi catholico  
 „cooperari non licet. Cooperatur autem, si pro matri-  
 „monii protestantica celebratione tres denuntiationes præ-  
 „mitteret et de illis factis testimonium daret.“ (Princip. catholic. de matrim. catholic. c. alt. part. protest. c. 3. 6. 7.)

\*) Es erhält hieraus, daß auch der Staat sich der Kirche zuerst in etwas nachgiebig zeigte.

f) Breve Gregorii XVI. ad Episcopos Bavariae, 27. Maji 1832.

„Ad hæc et graves pœnarum minas adhiberi cura-  
 „runt (die hohen Begünstiger der Mischehen), quibus in-  
 „ducantur animarum pastores, ut mixtas nuptias in ec-  
 „clesia coram catholico populo proclamant\*) et postea  
 „assistant actui, quo illæ contrahantur, vel saltem con-  
 „tracturis dimissoriales, quemadmodum appellant, litteras  
 „concedant.“ Dann nach Mehrerem: „At vero si non-  
 „nunquam contigerit (quod Deus avertat), ut monita et  
 „adhortationes hujusmodi in irritum cadant et catholicis  
 „aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo con-  
 „silio ineundi mixtas nuptias, non petita seu non impe-  
 „trata Ecclesie dispensatione vel debitis cautionibus seu  
 „earum aliqua prætermissa, tunc sane sacri pastoris of-  
 „ficium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua  
 „præsentia honestando, sed etiam a præmittendis eidem  
 „proclamationibus atque a dimissorialibus litteris con-  
 „cedendis. Vestrum autem est, Venerabiles Fratres, ad-  
 „monere parochos ac rite ab eisdem exigere, ut ab omni  
 „hujusmodi actu se absterneant. Enimvero animarum cu-  
 „rator, qui se aliter gereret, . . . approbare quodammodo  
 „illicitas illas nuptias facto suo videretur, et illarum li-  
 „bertatem, animarum saluti imo et fidei causæ pernicio-  
 „siam, sua ipse opera foveret.“

Dieß vom Apostolischen Stuhle hiemit ausdrücklich gegebene Verbot der Verkündung undispensirter gemischter Ehen wurde zwar durch eine spätere von Cardinal Bernetti untern 12. Sept. 1834 erlassene Instruction an die Bischöfe Bayerns wieder gemildert und unter gewissen Beschränkungen Verkündung sowohl als Ertheilung der Ledigscheine gestattet; diese Gestattung bezieht sich jedoch, wie klar, nur auf Bayern, und kann nicht von einem Bischöfe, sondern nur vom apostolischen Stuhle aus besondern Gründen auch auf andere Länder ausgedehnt werden. (Fortf. folgt.)

\* Da die Regierung die pflichtgetreuen Pfarrer dieses Kantons nun mit dem § 8 des Placetgesetzes bedroht, wonach gegen Zuwiderhandelnde gegen das Placet weitere Geldbußen und im wiederholten Falle bis 8 Monate Gefängnißstrafe verhängt werden, und zugleich ein noch gewaltfameres Einschreiten mitangedeutet wird, so hat der Hochw. Bischof dem Vernehmen nach auch gegen dieses Vorgehen eine neue Beschwerdeschrift der Regierung von Mergau eingereicht.

\* Der „Schweizerbote“, welcher mit der Dufe von 50 Fr. Alles von den Geistlichen zu erzwingen hoffte, ver-

\*) Also mußte doch auch der bayerische Clerus von einem bestehenden Kirchenverbot, sonst hätte es keiner Drohungen und Gewalt bedurft.

(Siehe Extra-Beilage Nr. 21.)

liert bereits die Geduld, ehe die Sache nur recht begonnen hat, und schon droht er den Geistlichen mit einer andern Maßregel, nämlich mit — dem „Strafprozesse“. — Der gute Mann droht eben mit Allem; dafür wird er sich (Bemerkt die „Botschaft“) einst auch sagen müssen: „Ich habe die ganze Nacht gearbeitet und nichts gefangen.“

Ein Strafprozeß scheint übrigens ein Auskunftsmittel, welches für die confessionelle Freiheit gute Folgen haben dürfte. Was auch der „Schweizerbote“ in seiner Unheilsbüchse nach Oben und Unten verberge, so hat auch die Natur gegen jedes Uebel eine verborgene Heilkraft.

— \* **Zug.** Der Reg.-Rath hat sich in seiner Sitzung vom 12. Mai mit der Angelegenheit des Diöcesanseminars befaßt und seinem Abgeordneten (Hr. Landammann Boffard) die Instruction ertheilt: möglichst auf die Errichtung eines Priesterseminars zu dringen und zwar auf Grundlagen, welche mit den Bestimmungen des Bisthumsconcordats übereinstimmen, und welche es dem Landesbischof ermöglichen, dazu Hand bieten zu können. Eine Anstalt von so hoher Wichtigkeit dürfe nicht schon im Anfange, wenn sie segensvoll wirken soll, mit Mißtrauen von allen Seiten umspannt werden. Zutrauen von Seite der Diöcesanstände gegen den Bischof und die von demselben überwachte Anstalt werde gedeiblicher wirken, als der ganze Apparat von Beschränkungen, denn, wenn die Anstalt einen den Diöcesanständen nicht zusagende Richtung einschlagen würde, bleiben den beteiligten Kantonen stets genug Mittel in der Hand, abhelfend einzuschreiten. —

— \* **Turgau.** Segen des säkularisirten Klostersguts! Altlosterverwalter Hug ist der Unterschlagung von 6000 Fr. schuldig erklärt und mit 3 Jahren Arbeitshaus bestraft.

**Umschau im Ausland.** In Deutschland hat sich die Stellung der Kirche sehr zum Besseren gewendet und ist die rasche Wiedererstarbung der kath. Ueberzeugung und des kath. Lebens unverkennbar. So bahnt in Oesterreich das Concordat eine bessere Zukunft an und wird mit der Zeit sicher durchgreifen, wenn auch gegenwärtig noch dem völligen Einlenken in die alte kath. Fährte hier und dort manches Hinderniß entgegensteht. Es bedarf der Geduld und der wohlwollenden Nachsicht für die erste Zeit. Doch sieht man jetzt schon viele lebendige, frische Blüthen des Concordates sich schön entfalten, um zu goldenen, segenvollen Früchten heranzuwachsen, und manche gute Wirkung der katholischen Politik, die der edle Kaiser Franz Josef zur Norm seiner Regierung gemacht hat. Wir verweisen nur auf das rege katholische Vereinsleben in Oesterreich, das früher in diesem Reiche wenig Boden fand, auf die zahlreichen Bethätigungen der christlichen Liebe sowohl von Seite des allerhöchsten

Herrscherhauses, des Adels und der Kirchenfürsten, als auch von Seite der Bewohner fast aller Kronländer, auf die Einführung des Bonifacius- und Marienvereines, die opferwillige Unterstützung der Missionen in Central-Afrika, im Oriente und in Amerika, auf die Pilgerfahrten nach Jerusalem und Rom und auf die großartigen Wallfahrten nach Maria-Zell; auf die gastfreundliche Aufnahme der General-Versammlung der katholischen Vereine in Salzburg, die Hebung der Gesellenvereine, die Visitation der Orden und ihre kräftige Wirksamkeit, die Wiederherstellung der theologischen Facultät zu Innsbruck und deren Besetzung mit Professoren aus der Gesellschaft Jesu, die Einführung der Ehegerichte und neuer religiöser Genossenschaften, auf die Pflege der christlichen Kunst, die Gründung von Knabenseminarien, die Abhaltung zahlreicher Missionen, die Leistungen auf dem Gebiete der katholischen Literatur u. s. w. Im österreichischen Volke ist wahrlich noch viel guter, gesunder Kern, daß man getrost seiner Zukunft entgegen sehen darf, seitdem alle Elemente zu einer gedeihlichen Entwicklung des religiösen und sittlichen Lebens gegeben sind, und mit dem Kaiser die eifrigsten Bischöfe darüber wachen, daß Schule, Haus und öffentliches Leben immer mehr christianisirt werden.

Auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz beginnt für die katholische Kirche eine neue Aera, die des Rechtes, welche ihr so lange vorenthalten wurde. Württemberg hat bereits den Frieden mit der Kirche geschlossen und so ein Beispiel gegeben, das die andern Staaten nachahmen müssen. Bereits offenbart sich ein regerer Geist im Bisthum Rottenburg, Priester und Volk athmen mit ihrem Oberhirten auf, und das katholische Leben fängt an, sich dort in erfreulicher Weise zu entfalten.

Baden ist daran, das Gleiche zu thun, und der treue Kämpfer und Bekenner, Hermann von Vicari, der unter allgemeiner Theilnahme im vorigen Jahre sein 25jähriges Bischofsjubiläum feierte, dürfte seine edlen Bestrebungen bald mit dem lang ersehnten Erfolge gekrönt sehen. Auch Hessen-Darmstadt und Kur-Hessen sind für die Kirche günstig gestimmt, nur in Nassau ist eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse leider noch nicht erfolgt, weil man hier die alten Maximen noch nicht ändern will. In Hannover haben die Verhandlungen wegen definitiver Errichtung des Bisthums Osnabrück ein erfreuliches Resultat herbeigeführt, und sind der Bischof und die Mitglieder des Domkapitels bereits ernannt. In Sachsen kämpfen das seit 1845 in die Praxis übergegangene Regulativ über die Stellung der kath. Kirche zum Staate mit seinen obligaten weltlichen Hoheitsrechten und dem Placet, und die allgemein sich Bahn brechende, auf Grundsätzen basirte jetzige Auffas-



jung zur Zeit noch mit einander, und während dort schon Vincenz- und Gesellenvereine aufblühen, will man von barmherzigen Schwestern noch nichts wissen und ihnen keine Stätte des Wirkensg erwähren. Auch in Mecklenburg und Holstein und einigen andern kleinen Ländern hindert die Furcht vor Uebertritten zum Katholicismus die Abschaffung der alten kirchenfeindlichen Gesetze, obgleich das Volk dadurch nicht besser wird. In Luxemburg ist die Freimaurerpartei noch immer mächtig genug, um, von dem in Holland gährenden Sectenhaß unterstützt, den Bischof Laurent von seinem Sitze ferne zu halten. Preußen hat die Differenzen in den Hohenzollern'schen Landen mit dem Erzbischof von Freiburg ausgeglichen, und hält den Katholiken im Königreiche gegenüber jene Bahn ein, die der König in seinem hohen Gerechtigkeitsgeföhle von jeher als die beste erkannte. Die Kirche kann ihren heiligen Beruf ungestört und ungehemmt vollziehen, und benützt auch treu und thatenvoll die Mittel, welche ihr zu Gebote stehen, wie das sehr viele und erfreuliche Erscheinungen in Preußen beweisen. Daß es mitunter nicht an Veraxationen und unnöthigen Maßregeln fehlt, die die Gemüther kränken, und meistens von subalternen Beamten ausgehen, darf nicht befremden. Gibt es ja doch in diesem Lande immer noch eine mächtige Partei, welche das Königreich, ungeachtet seiner 6 Millionen Katholiken, für einen protestantischen Staat, ja für den Hort des Protestantismus gelten lassen will, und daher feindselig gegen die „aggressive“ katholische Kirche gesinnt ist.

In Bayern mit seiner vorwiegend katholischen Bevölkerung und seinem reichen Fonde katholischen Glaubens und Lebens sehnt sich die Kirche immer noch nach dem Tage, an welchem endlich das schon unter Maximilian I. abgeschlossene Concordat zur vollen Wahrheit wird, weil noch manche Bande wie ein Alp ihr freies Athmen und Segnen hemmen. Die Ursache, warum dieser Tag noch nicht angebrochen, liegt nicht an der Person des Königs, sondern in dem Einfluß einer Partei, in deren Augen Berliner Intelligenz und protestantische Gelehrsamkeit mehr Werth haben, als für Land und Volk zum Heile ist. Dieses erklärt manche Erscheinung an den Hochschulen, und namentlich auch das befremdende Behandeln der katholischen Presse. Indessen auf das gute katholische Volk machte dies bisher meist nur wenig Eindruck, weil es getreu auf die Stimme seiner Hirten hörte, was sicher auch künftighin geschehen wird, indem es über die Tendenzen jener Partei immer mehr in's Klare kommt. (Fortsetzung folgt.)

**Gott erkennbar aus den Geschöpfen, aus der Vernunft, Geschichte und Offenbarung g.** Ein heilsam-tröstliches Buch für Jedermann. Von **Jos. Fr. Suter**, eh. Professor der Theologie in Solothurn. Zum Druck befördert von der Gesellschaft des sel. Nikolaus von Flüe zur Verbreitung guter Bücher. Mit Guttheilung und Empfehlung der Hochwft. Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen. 12. Einjiedeln, Gebr. Benziger, 1858. S. VI. 276.

Das Büchlein zerfällt, wie der Titel zeigt, in 4 Abtheilungen. Die erste Abtheilung: „Gott erkennbar in den Geschöpfen,“ ist die reichhaltigste und verräth nicht gewöhnliche Belesenheit. Sie ist wirklich vortrefflich bearbeitet, und wir können sie nicht durchlesen, ohne auf's Innigste von dem Gefühl der Größe, Weisheit und Güte Gottes durchdrungen zu werden. — Die zweite Abtheilung: „Gott erkennbar aus der Vernunft,“ sucht so sachlich als möglich darzustellen, was die Vernunft von der Existenz und den Eigenschaften Gottes lehrt. — Die dritte Abtheilung: „Gott erkennbar in der Geschichte der Menschen,“ befaßt sich mit den Bewohnern der Nordpolarländer und der Geschichte des Egyptischen Josef, um zu zeigen, wie Gottes Vorsehung über ganzen Völkern und einzelnen Menschen walte. — Die letzte Abtheilung: „Gott erkannt aus der Offenbarung,“ beweist kurz und bündig die Wahrheit des Christenthums und der katholischen Kirche.

Das Büchlein ist wahrhaft, wie es auf dem Titelblatt heißt, eine heilsame und tröstliche Lectüre für Jedermann, und wir wünschen von Herzen, daß es in recht viele Hände kommen möge.

Preis: Hübsch gebunden, Rücken in Leder 90 Ctz., für die Mitglieder der Gesellschaft des sel. Nikolaus 82 Ctz. In Goldschnitt 1 Fr. Für die Mitglieder der obigen Gesellschaft 90 Ctz. In feinem Goldschnitt 120 Ctz.

### Empfangs- und Dankanzeigen.

Für das schweizerische Capuciner-Kloster in Nord-Amerika.

Von einem Capuciner-Freund aus Obwalden. Fr. 5. —

Für die staatsbeschädigten katholischen Pfarrer des Aargau's.

Uebertrag von Nr. 20. Fr. 55. —

Aus Unterwalden, zu einiger Sühte für die bedauerliche Schwäche eines Landsmanns im Aargau\*) Fr. 20. —

Summa Fr. 75. —

\*) Sollte damit Hr. Imfeld, Pfarrer in Häglingen, gemeint sein, so bemerken wir, daß derselbe die dritte Verkündigung unterlassen hat. Die Redaction.

**Personal-Chronik. Ernennungen [Aargau.]** Zum Pfarrverweser in Eins wurde ernannt, der Hochw. Hr. Josef Meier, Pfarrer und Sezar in Dietwil. Es ist der Gemeinde zu dieser Wahl Glück zu wünschen. — [Freiburg.] Den 16. d. wurde der Hochw. Hr. Chorherr Gottrau zum Stadtpfarrer gewählt.

**Entlassung. [Wallis.]** Se. Gn. Abt von St. Moriz, Bischof von Bethlehem in partibus, hat auf wiederholtes Andringen beim hl. Stuhl seine Entlassung vom Vorstand der Abtei erhalten und wird die Stelle nur mehr provisorisch bis zur Wiederbesetzung derselben bekleiden.